
BESCHLUSSVORLAGE

V/2020/0060

<u>Beratungsfolge:</u>	<u>Termin</u>	<u>Entscheidung</u>	<u>Öffentl.</u>
Planungs- und Verkehrsausschuss	03.12.2020	Entscheidung	Ö

Tagesordnungspunkt:



Antrag zur Neugestaltung des Vorplatzes am Sportplatz Dünstekoven als sonstiges Vorhaben im Außenbereich auf dem Grundstück Gemarkung Heimerzheim, Flur 15, Flurstück 177, Waldstraße

Beschluss:

Der Planungs- und Verkehrsausschuss begrüßt eine Neugestaltung des Vorplatzes am Sportplatz in Dünstekoven auf einem Teilbereich des Grundstückes Gemarkung Heimerzheim, Flur 15, Flurstück 177, entsprechend dem Vorentwurf.

Das Vorhaben ist baugenehmigungspflichtig. Vorbehaltlich sich anschließender konkreter Prüfungen der öffentlichen Belange im Zuge eines Genehmigungsverfahrens ist insbesondere zu prüfen, in welcher Art und Weise ein ökologischer Ausgleich erforderlich ist.

Sachverhalt:

Der Sportverein beabsichtigt eine Neugestaltung des Vorplatzes am Sportplatz in Dünstekoven auf einem Teilbereich des Grundstückes der Gemarkung Heimerzheim, Flur 15, Flurstück 177. Auf die beiliegenden Antragsbeschreibungen wird hiermit verwiesen. Beigefügt ist ein Übersichtsplan, in dem die Fläche schwarz umrandet kenntlich gemacht ist.

Der Verein möchte mit der Neugestaltung das örtliche Angebot erweitern und zusätzliche Angebote schaffen, insbesondere für Kinder und Jugendliche, die nicht Mitglieder im Sportverein sind.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich nach § 35 Abs. 2 BauGB. Das Grundstück ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung `Sportplatz` dargestellt. Sonstige Vorhaben im Außenbereich sind nur zulässig, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und ihre Erschließung gesichert ist.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt gemäß § 35 Abs. 3 BauGB insbesondere vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht (hier: Grünfläche mit Zweckbestimmung *Sportplatz*). Ein solcher Widerspruch ist unter Berücksichtigung des Vorentwurfes gegenwärtig nicht ersichtlich. Diesbezüglich wird es aber auf das noch zu entwickelnde konkrete Nutzungskonzept ankommen. Das Grundstück ist über die „Waldstraße“ erschlossen.

Das Vorhaben ist baugenehmigungspflichtig. Hierfür sind konkrete Bauantragsunterlagen zu erarbeiten. Je nach Ausführung bedarf es auch eines ökologischen Ausgleichs für die beabsichtigten Grundstücksbefestigungen bzw. Überbauungen.

Der Planungs- und Verkehrsausschuss sollte über das Vorhaben beraten und gemäß Beschlussvorschlag entscheiden.